

Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Pan Terra“ besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in CH-9428 Walzenhausen, Platz 230.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

2. Zweck

Der Verein unterstützt:

- 2.1 den Bau und den Unterhalt und den Betrieb des Internationalen Friedenszentrums „Gangeshvaralinga“ in Sirasu, Nordindien.
- 2.2 den Aufbau und den Betrieb sowie die die Entlohnung der Mitarbeiter des Pionierdorfes „Bhairava Nagar“ in Sirasu, Nordindien.
- 2.3 den „Shin Shiva Charitable Trust“, New Delhi, Indien in seinen gemeinnützigen Aktivitäten, wie:
 - 2.3.1 Medicalcamps
 - 2.3.2 Aufbau der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in unzugänglichen Dörfern des Garhwal, Nordindien.
 - 2.3.2 den Aufbau und den Betrieb der Berg- und Naturschule „Paramarth Awadhawan“ in Dhamund, Distrikt Pauri, Nordindien.
 - 2.3.4 die Vermittlung von ausländischen Lehrkräften an die Schule „Paramarth Awadhawan“ .
 - 2.3.5 die Beschaffung von Lehrmitteln und die Entlohnung der Angestellten der Schule „Paramarth Awadhawan“ .
- 2.4 den Aufbau der Schule „VIDYAMRTABDHI „ sowie freie Bildungs- und Forschungszentren.
- 2.5 sowie weitere gemeinnützige Aktivitäten
- 2.6 das Durchführen von Veranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Allgemein

- 3.1.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes aktiv einsetzen.
- 3.1.2 Unterstützende Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

3.2. Aufnahme

3.2.1 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsvorstand, dieser entscheidet über die Aufnahme.

3.2.2 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3.3 Austritt und Ausschluss

3.3.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3.3.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; er kann diesen auch ohne Angabe von Gründen anordnen.

4. Finanzielle Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden finanziellen Mittel:

- 4.1 Beiträge der Gönner
- 4.2 Zuwendungen von Fördereinrichtungen
- 4.3 Schenkungen und Vermächtnisse
- 4.5 Erträge aus Veranstaltungen und weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.
- 6.2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.3 Die Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 6.4 Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Sie wird von der Geschäftsführung einberufen.
- 6.5 Die Einladungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden zuzustellen.
- 6.6 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Wochen vorher an die Geschäftsführung zu richten.
- 6.7 Über Traktanden, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden; ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

6.8. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geführt und ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- 6.8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 6.8.2 Genehmigung von Revisionsbericht und Jahresrechnung
- 6.8.3 Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- 6.8.4 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 6.8.5 Wahl der Revisoren, beziehungsweise der Revisionsstelle
- 6.8.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6.8.7 Genehmigung des Jahresbudgets
- 6.8.8 Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- 6.8.9 Änderung der Statuten
- 6.8.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.9. Beschlussfassung

- 6.9.1 Es sind nur die Mitglieder stimmberechtigt.
- 6.9.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.9.3 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, die Stimmen des Vorstandes werden mitgezählt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 7.2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Austretende Mitglieder haben das Recht, der Vereinsversammlung einen Nachfolger vorzuschlagen; verzichten sie darauf, geht das Vorschlagsrecht an den Vorstand. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung.

7.4 Aufgaben und Kompetenzen

- 7.4.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die allgemeinen Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszwecks.
- 7.4.2 Er wählt aus seiner Mitte das geschäftsführende Organ mit Präsident, Kassier und Aktuar.
- 7.4.3 Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7.4.4 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

8. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amten 1-2 Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

10. Schlussbestimmung

Die Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 05. Oktober 2015 genehmigt.